

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.04.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1522/21/Neuf./1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
07.06.2022 Jugendhilfeausschuss		Entgegennahme o. B.
Inklusion von Beginn an: Kitas mit Fokus Inklusion		

Grund der Vorlage

VO/1522/21/Neuf. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.10.2021; geändert beschlossen in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 02.11.21 wie folgt:

„Im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Verbesserung der Betreuungsqualität in den städtischen Kindertagesstätten für alle Kinder, setzt sich der JHA für die konzeptionelle Umsetzung von Inklusion im vorschulischen Betreuungsbereich der städtischen Kindertagesstätten ein.

In Absprache mit den freien Träger soll in einer der nächsten Sitzungen des JHA ein Konzept vorgestellt und Sachinformationen eingebracht werden. Die in der Begründung genannten Punkte sind dabei zu berücksichtigen.“

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Konzeption städtischer Träger (siehe Anlage 1)

Unabhängig von den gesetzlichen Veränderungen in Bezug auf das BTHG und der politischen Anfrage ist der städtische Träger von Kindertageseinrichtungen seit mehreren Jahren auf dem Weg, die konzeptionelle Arbeit bzgl. Bildung, Erziehung und Betreuung auch und insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf weiterzuentwickeln.

Durch personelle Aufstockung (Fachstelle Inklusion) konnte aktuell ein schriftlicher Rahmen für alle Einrichtungen des städtischen Trägers erarbeitet werden (Punkt 8 der Anlage „Konzeption“), der ab jetzt sukzessive in den einzelnen Standorten entsprechend ausgearbeitet wird. Diese Ausarbeitung ist Bestandteil der bestehenden Rahmenkonzeption des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder und bildet somit den qualitativen Standard im Umgang auch mit dem Thema „Inklusion“. Als Orientierung diene die Konzeptvorlage des LVR / LWL „An alle denken – Empfehlungen einer Inklusionspädagogischen Konzeption“, diese Vorlage gilt für alle Kindertageseinrichtungen in NRW.

Sachinformationen (Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen von Trägern der Freien Jugendhilfe)

In 2 Sitzungen sind nachstehend aufgeführte Informationen und Einschätzungen trägerübergreifend entstanden. Daran beteiligt waren:

- Frau Marion Grünhage (Geschäftsführerin der Diakonie Wuppertal – Kinder – Jugend - Familie gGmbH)
- Frau Dr. Nina Pohl (Geschäftsführerin von Leben in Vielfalt e.V.)
- Frau Helena Grimm-Knorr (Fachreferentin Tagesangebote für Kinder des Paritätischen NRW)
- Herr Niklas Werth (Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder, Schwerpunktthema Inklusion)
- Frau Sandra Groß (stellvertretende Stadtbetriebsleiterin des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder)

Entwicklung

In Wuppertal hatten sich bis zum Inkrafttreten des Inklusionsgesetzes NRW zum 01.08.2014 bestimmte Träger von Einrichtungen bzw. bestimmte Einrichtungen auf die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf spezialisiert – die zur damaligen Zeit benannten „integrativen“ Einrichtungen. Die Spezialisierung der Einrichtungen startet vor mehr als 40 Jahren. Diese Einrichtungen haben mit einer angemessenen Anzahl von Kindern pro Gruppe (=15 Kinder: davon 10 Kinder ohne und 5 Kinder mit Behinderung) gearbeitet und beschäftigten entsprechend qualifiziertes Personal (Heilpädagogische Fachkräfte, Sprachtherapeuten, Physiotherapeuten). Somit war bis 2014 eine vollumfänglich bedürfnisorientierte entsprechend dem Förderbedarf der Kinder ausgerichtete Betreuung möglich. Zudem wurden die Kinder für die Eltern kostenfrei in die Einrichtungen befördert, sodass eine stadtweite Versorgung bestand.

Die seinerzeit integrativ arbeitenden Einrichtungen hatten eine hohe Professionalität und waren bzw. sind es heute noch etablierte Anlaufstellen für Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Die integrativen Einrichtungen der unterschiedlichen Träger haben sowohl in den Raumkonzepten - Barrierefreiheit - als auch in die Fortbildung des Personals unter Einsatz eigener finanzieller Ressourcen die Ausrichtung auf die Bedarfe von Kindern mit besonderem Förderbedarf vorangetrieben. Eine medizinisch-therapeutische Versorgung durch Physiotherapie und Sprachtherapie fand in der Kita statt und war somit eine verlässliche Unterstützung der Förderung und eine enorme Entlastung für die Eltern betroffener Kinder.

Aus Sicht der Wuppertaler Träger war das damalige System eine professionalisierte und verlässliche Struktur, die jedoch durch politische Entscheidungen und rechtliche Veränderungen nicht mehr gewünscht war. Die Zielrichtung der Inklusion im Sinne von „Mittendrin in der Regelversorgung“ war hierbei leitend.

Die Abschaffung der integrativen Einrichtungen durch das Land in Umsetzung durch den LVR hat dazu geführt, dass Personal aus den medizinisch-therapeutischen Berufen gekündigt oder mit einer Auslauffrist versehen werden musste. Der Prozess ist bereits seit einigen Jahren abgeschlossen. Sukzessive wurden in den Jahren zuvor bereits die Zubringerdienste zu den spezialisierten Einrichtungen seitens des LVR abgeschafft; das Einzugsgebiet schrumpfte; Eltern konnten die Einrichtungen wegen der räumlichen Entfernung nicht mehr auswählen. Baulich und konzeptionell ausgerichtete Einrichtungen mit über Jahrzehnte erfahrenem und weiterentwickeltem Personal wurden damit abgebaut.

Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung sollte in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ermöglicht werden. Eine damit einhergehende qualitative Veränderung im Sinne der weniger förderlichen Bedingungen für Kinder wurde damit billigend in Kauf genommen.

Seit Inkrafttreten des Inklusionsgesetzes NRW zum 01.08.2014 nehmen, soweit es die Rahmenbedingungen ermöglichen, immer mehr Regeleinrichtungen Kinder mit besonderen Förderbedarfen in die Betreuung auf. Alle Träger von Wuppertaler Kindertageseinrichtungen begegnen diesem Thema, inklusive den finanziellen Rahmenbedingungen, mit einer für sie möglichen Offenheit in der Umsetzung.

Aufgrund fehlender Erfahrung bzw. fehlenden Rahmenbedingungen vor Ort (räumlich, personell, auf das Bedürfnis des Kindes ausgerichtete Fachkenntnisse...) kommt es jedoch auch zu Beendigungen von Betreuungsverhältnissen. In der Regel sind dann die bereits etablierten Einrichtungen empfohlene Anlaufstellen, um eine adäquate Betreuung gewährleisten zu können. Die räumliche Entfernung bildet jedoch für viele Eltern eine Hürde im Alltag.

Als besonders hervorzuhebendes Betreuungsangebot für den Bereich der Inklusion in Wuppertal ist die inklusive Kindertagesstätte in der Melanchthonstr. des Trägers LiV – Leben in Vielfalt e.V. Die Einrichtung verfügt über das Angebot von 5 heilpädagogischen Gruppen (Einrichtung der Eingliederungshilfe mit jeweils ausschließlich 10 Kinder mit Förderbedarf), sowie 2 inklusive Regelgruppen (KiBiz) und hält damit ein hoch spezialisiertes und multiprofessionelles Team für die Arbeit mit Kindern mit schweren Mehrfachbehinderungen, inklusive der Ausstattung, vor. Die Einrichtung arbeitet somit kombiniert und bietet selbstverständlich seit Jahren gruppenübergreifende Angebote an. Es ist Inklusion mit Augenmaß, denn es bewahrt alle Kinder vor Überforderung. Jedes Kind kann sich hier in einem fachlich begleiteten Rahmen entwickeln.

Für die heilpädagogischen Gruppen gibt es derzeit noch eine Beförderung zur Kita, so dass die Einrichtung aus allen Stadtteilen Wuppertals belegt wird. Die Regelkitagruppen werden aus dem Wohnumfeld belegt oder durch Eltern adressiert, die über zeitliche und finanzielle Ressourcen verfügen, um die Kinder mit Förderbedarf auch über weite Entfernung zur Kita zu bringen.

Aufgrund der weiteren anstehenden Veränderungen hinsichtlich der Finanzierungsstruktur (weg von gruppenbezogener hin zur kindbezogenen Förderung) seitens des LVR wird dieses Betreuungsangebot in der jetzigen Form wohl nicht mehr zu halten sein.

Der Umbau der heilpädagogischen Gruppen in Regelgruppen nach dem KiBiz erfolgt bis spätestens 2026, so dass auch für Kinder mit schwersten Mehrfachbehinderungen kein entsprechendes Angebot mehr in Wuppertal vorrätig sein wird.

Realistische Zukunftssorge aus Sicht einer Einrichtung:

„Die Basisleistung 2, die es ja offiziell noch nicht gibt, wird die Therapeuten ablösen und das wird nicht 1:1 vereinbar sein. Das bedeutet, dass wir die heilpädagogischen Gruppen auflösen, die Therapien aufgeben und ein völlig neues Setting für Kinder mit gravierendem Teilhabebedarf schaffen müssen. Zunächst sind die LVR Leistungen bis Ende 2023 weitergeschrieben. Sobald aber klar ist, was Basisleistung 2 sein wird, müssen wir uns darauf einstellen und entsprechend um planen. Es wird dann mutmaßlich nicht mehr möglich sein (und das ist das Bedauerliche), so viele Plätze für Kinder mit schweren Mehrfachbehinderungen anzubieten. Und ich frage mich ernsthaft, wie diese Kinder gut in Regel-Kitas aufgenommen werden können. Ich möchte betonen, dass diese Kinder sich noch einmal deutlich von Kindern abheben, die aktuell die Basisleistung 1 erhalten“

Mit Rundschreiben Nr. 41/03/2022 vom 09.02.2022 (Anlage 2) informiert der LVR-Landesjugendamt darüber, dass derzeit Verhandlungen über die Ausgestaltung der zukünftigen Finanzierung von Plätzen in der Tagesbetreuung mit „besonders hohem Förderbedarf“ laufen. Auch für diesen Bereich soll nun endgültig ab 2027 auf „kindbezogene Förderung“ umgestellt werden. Somit verliert dieser Bereich mit einer mehr als gut gewachsenen Struktur für genau diesen Personenkreis seine bisherige Finanzierungsgrundlage.

Aus Sicht der Verwaltung und aus Sicht der Freien Träger wird das mit großer Sorge betrachtet.

Informationen zu konkreten Auswirkungen können erst erbracht werden, wenn uns Detailinformationen zur Finanzierungsstruktur vorliegen.

Grobe Übersicht der Finanzierungsstruktur ehemals integrativer Gruppen



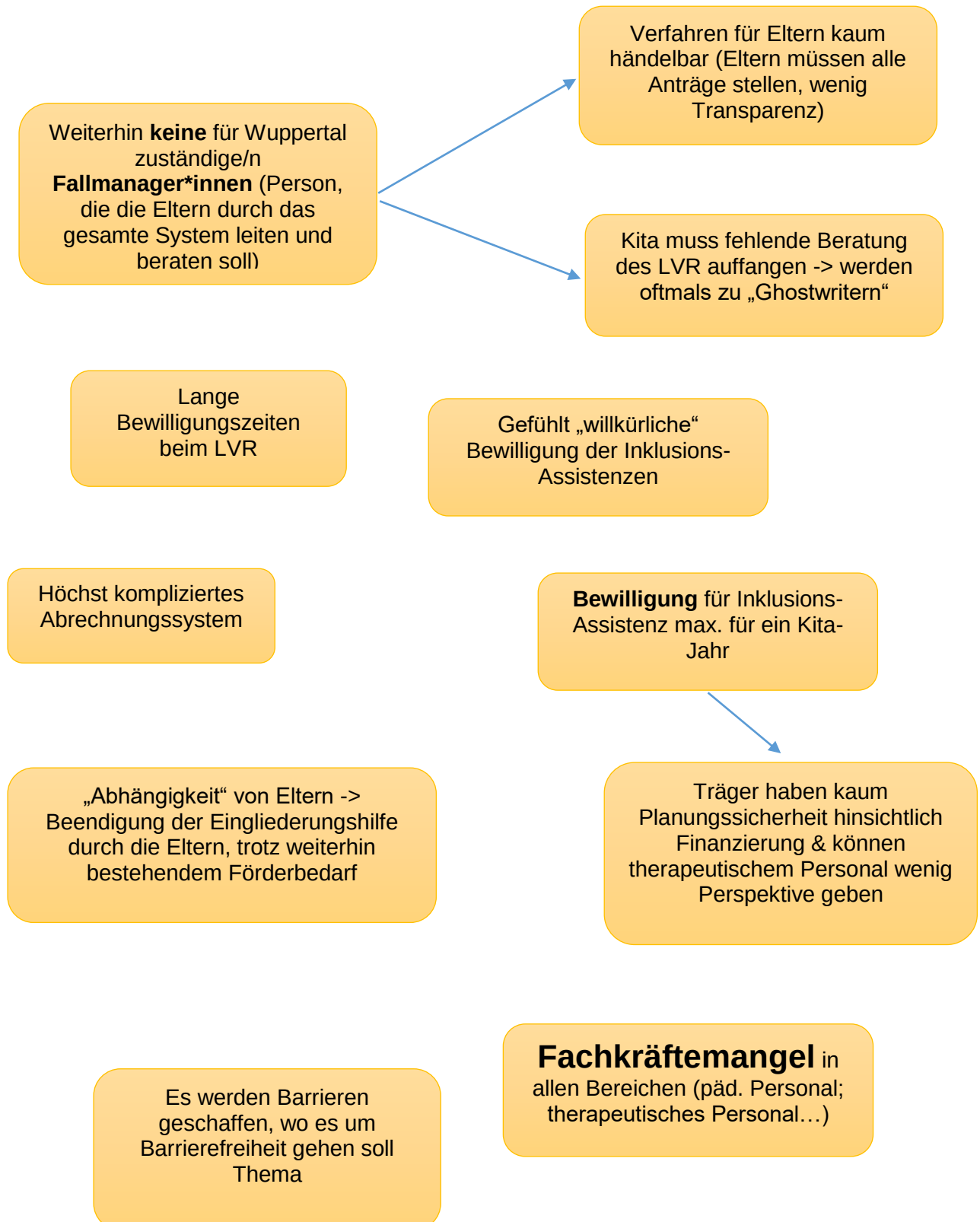
Mit der dargestellten Veränderung der Finanzierungsstruktur **wurde „im Sinne des Inklusionsgedankens“ die Spezialisierung mit hoher Fachlichkeit der Einrichtungen Stück für Stück aufgelöst. Die Umstellung auf eine kindbezogene Förderung vernachlässigt die bestehenden/bestanden Rahmenbedingungen und bedeutet einen Qualitätsverlust**, bezogen auf:

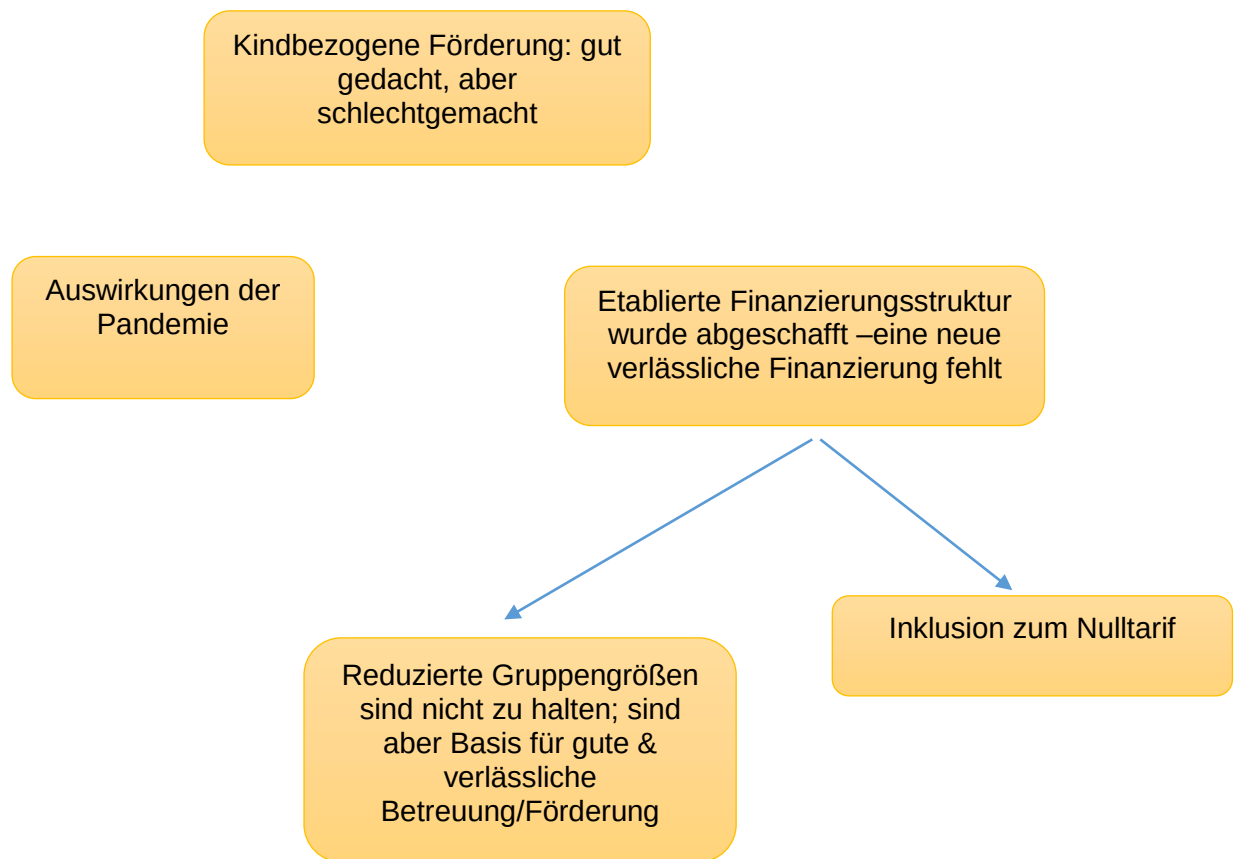
- Fachlichkeit
- Gruppengröße
- Räumliche Gegebenheiten
- Personal

Um einen gewissen Qualitätsstandard in allen Regeleinrichtungen etablieren zu können, müssen die angedachten Strukturen und Ressourcen auf Landesebene auch tatsächlich zur Verfügung gestellt und die Finanzierungsmodalitäten weiterentwickelt werden. Des Weiteren

benötigen die Einrichtungen eine echte **Chance auf entsprechende Personalausstattung** (pädagogisches Personal sowie Personal für multiprofessionelle Teams) sowie Zeit, sich entwickeln zu dürfen.

Bestehende Stolpersteine





Wo stehen wir?

KG-Jahr	Anzahl der betreuten Kinder mit festgestelltem Förderbedarf			Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahre in Wuppertal (Stichtag: je 31.12.)	Quote Kinder mit Förderbedarf in Tfk*	Anzahl Tfk, die diese Kinder betreuen		
	Stadt	Freie Träger	Gesamt				...davon Freie Träger	...davon städt.
2012/13	/	171	171	17.350	0,99%	24	24	/
2013/14	/	162	162	17.604	0,92%	20	20	/
2014/15	2	177	179	17.864	1,00%	20	18	2
2015/16	7	177	184	18.820	0,98%	40	34	6
2016/17	12	151	163	19.796	0,82%	54	44	10
2017/18	23	156	179	20.616	0,87%	68	55	13
2018/19	45	171	216	20.907	1,03%	93	62	31
2019/20	53	175	228	21.428	1,06%	98	60	38
2020/21	99	165	264	21.059	1,25%	94	46	48
2021/22	123	163	286	21.617 (Stichtag 30.06.21)	1,32%	105	55	50

*entspricht nicht der tatsächlichen Anzahl der Kinder mit Förderbedarf (=nur „bekannte“ Kinder in der Kita ohne Kinder aus heilpäd. Gruppe).

Derzeit werden **in 105 von 204 Wuppertaler Kitas** Kinder mit anerkanntem Förderbedarf betreut und somit in mehr als der Hälfte unserer bestehenden Einrichtungen.
Tendenz: steigend.

Das Thema „Inklusion“ ist seit mehreren Jahren fester Bestandteil der Tagesordnung in der Arbeitsgemeinschaft 1 (AG 1) „Kinderbetreuungsarbeit“ gemäß § 78 SGB VIII. Dies ist ein Gremium, wo sich regelmäßig alle Träger von Einrichtungen in Wuppertal austauschen. Voraussichtlich wird daraus eine Unterarbeitsgruppe gegründet, um die aktuellen Stolpersteine und Entwicklungen noch weiter auszuleuchten.

Weiterführende Anmerkungen zu den in der Vorlage eingebrachten Punkte:

Zu Punkt 1 – „Auswahl städtischer Einrichtungen für den Fokus Inklusion“

Aus allen 4 Bezirken nehmen zur Qualifizierung aktuell 21 Einrichtungen an einem anderthalbjährigen Zertifizierungskurs „Inklusion im Elementarbereich – Vielfalt leben“ des Landschaftsverbandes Rheinland teil, weitere 20 Einrichtungen sind angedacht. Die Auswahl der Einrichtungen ist derzeit darauf ausgerichtet, wo bereits Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden.

Bauliche Voraussetzungen sowie eine zentrale Lage im Stadtteil sind aus unserer Sicht nicht die wichtigsten Voraussetzungen für eine inklusiv arbeitende Einrichtung. Der Teilhabebedarf der Kinder ist individuell und nicht zwingend auf körperliche Einschränkungen abzustellen. Vielmehr sind fachliche und personelle Voraussetzungen entscheidend, um eine Überforderung der Kinder und des Personals zu vermeiden was schlechtesten falls zu einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses führen kann.

Zu Punkt 2 – „Schulung der leitenden Fachkräfte der ausgewählten Einrichtungen“

Unabhängig der Auswahl der zu qualifizierenden Einrichtungen stehen allen Leitungskräften umfassende Materialien zu den Leistungen des Eingliederungshilfeträgers zur Verfügung sowie weitere Informationen zur Förderung und Teilhabe von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern. Darüber hinaus erfolgt die Beratung aller Einrichtungen durch unsere Fachstelle Inklusion. Durch die Teilnahme am unter Punkt 1 beschriebenen Zertifizierungskurs erfolgt grundsätzlich eine umfangreiche Schulung zu diesem Themenkomplex.

Zusätzlich erfolgt eine Vernetzung zwischen diesen Einrichtungen, um fachlichen Austausch zu fördern. Eine Vernetzung erfolgt trägerintern, aber auch trägerübergreifend. Ein regelmäßiger Austausch zu dem Thema „Inklusion“ erfolgt u.a. in den Sitzungen der AG 1 „Kinderbetreuungsarbeit“ (Forderung aus Punkt 4).

Neben den leitenden Fachkräften werden ebenfalls die betroffenen pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Gruppe qualifiziert.

Zu Punkt 3 – „Kooperation zwischen Kitas und Fallmanagement des LVR“

Diese Forderung ergibt sich neben unserem Selbstverständnis für eine gute Zusammenarbeit zum Wohl des zu betreuenden Kindes auch aus den Voraussetzungen zum Verfahren zur Feststellung eines möglichen Förderbedarfes.

Zwei Jahre nach Einführung des BTHG besteht jedoch der Fakt, dass die zu Beginn für Wuppertal zuständige Fallmanagerin beim LVR seit Monaten nicht mehr zur Verfügung steht; mittlerweile ist bekannt, dass eine Stelle für unsere Stadt nicht ausreichend und bis zum heutigen Tag kein adäquater Ersatz als Ansprechperson vorhanden ist. Somit kann das

geplante Verfahren zur Feststellung des Teilhabebedarfes nicht wie angedacht umgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass Eltern keine entsprechende Beratung und Begleitung durch den Eingliederungshilfeträger haben und Kooperationen mit den Einrichtungen und Nutzung der Bedarfsfeststellungsinstrumente nicht erfolgen. Daraus folgend werden die Eltern derzeit vorwiegend durch die Einrichtungsleitungen bei dem Verfahren unterstützt und beraten. Ein weiteres großes Hindernis ergibt sich für Eltern mit Deutsch als Zweitsprache und / oder allgemeiner Sprachbarriere.

Das Verfahren ist für Eltern so hochschwierig, dass diese ohne Unterstützung seitens Dritter, insbesondere der Einrichtungen kaum eine Chance haben, eine entsprechende Förderung für ihr Kind zu erhalten. Auch bildet der/die Fallmanager*in beim LVR als „fremde Person bei einer Behörde“, der sich Eltern mit dem oftmals noch nicht klaren Bedarf ihrer Kinder anvertrauen sollen, eine weitere Hürde.

Zu Punkt 5 – „Zielquote sowie vorrangige Platzvergabe für Kinder mit (drohender) Behinderung“

Die Anzahl der Plätze gemäß Kinderbildungsgesetz werden jährlich durch die Jugendhilfeplanung festgelegt und im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Budgetplanung). Dies richtet sich nach den ebenfalls im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Planungseckpunkten (Bedarfsplanung). Mit Einführung der Inklusion ist die bis 2013 bestehende Zielquote für „integrative Plätze“ von 3 % aus der Logik der Inklusion heraus abgeschafft worden. Ein Vorhalten von 2 Plätzen pro Gruppe für Kinder mit drohender Behinderung würde eine grobe Platzanzahl von ca. 1.300 Betreuungsplätzen ausmachen. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden generellen Betreuungsplatzmangels sowie derzeitiger Hürden aufgrund fehlende*r Fallmanager*in, um eine Anerkennung des Förderbedarfs zeitnah zu erhalten, der weiterhin noch nicht klaren/etablierten Finanzierungsstruktur, würde diese Veränderung eine politische Entscheidung voraussetzen. Diese hätte zur Folge, dass weitere ca. 1.300 Kinder ohne anerkannten Förderbedarf kein Platzangebot erhalten könnten; sowie die Frage der Finanzierung dieser Plätze aufwerfen, wenn kein „geeignetes“ Kind zu finden wäre. Eine Bevorzugung dieser Kinder (deren Status häufig bei Anmeldung oder Aufnahme in eine Einrichtung noch gar nicht klar ist) widerspricht grundsätzlich dem Gedanken der Inklusion.

Die Plätze in städtischen Tageseinrichtungen werden nach festgelegten Aufnahmekriterien (letztmalig aktualisiert zum 01.08.2020 - Beschluss des Jugendhilfeausschusses) vergeben. Eine vorrangige Vergabe der Plätze an den genannten Personenkreis würde eine komplette Verfahrensänderung mit Beteiligung aller Elternbeiräte und politischen Beschluss mit sich ziehen. Die zuvor beschriebenen Probleme in Bezug auf die Feststellung des Personenkreises und die Finanzierung dieser Plätze blieben ungelöst.

Punkt 6 – „Finanzierung“

Für alle Leistungen gilt, dass zuerst eine Feststellung des Personenkreises vorliegen muss, um weiterführende Leistungen beantragen zu können. Für ein pauschales Vorhalten von z.Bsp. 2 Plätzen pro Gruppe ist somit keine Finanzierung möglich.

Aufgrund des bestehenden und auf allen Ebenen bekannten Fachkräftemangels – der sich in den nächsten Jahren tendenziell noch verschärfen wird - setzt der städtische Träger, wenn möglich, auf eine Gruppenstärkereduzierung.

Leistungen aus der Basisleistung I beantragen die Eltern – der Träger kann hierbei lediglich unterstützend tätig sein. Eine Beantragung der Basisleistung I vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird vom Eingliederungshilfeträger kritisch bewertet. Es müssen zumindest Hospitationen in der jeweiligen Kita stattgefunden haben, die eine Stellungnahme der Kita ermöglichen. Bei diesen Hospitationen sind Aussagen über den Teilhabebedarf im Gruppenkontext nur eingeschränkt möglich.

Neben dem Fachkräftemangel benötigen viele Kinder, die eine Bewilligung der Basisleistung I erhalten haben, ein kleines Gruppensetting und eine eher ruhige Atmosphäre. Auch dies spricht für das Modell der „Gruppenstärkeabsenkung“.

Punkt 7 – „heilpädagogische Qualifikation und Ausschreibung der zusätzlichen Fachkräfte

Der städt. Träger möchte sich im Personaleinsatz multiprofessionell aufstellen, wie es der LVR auch vorschlägt (Heilpädagogen*innen, Motopäden*innen, Ergotherapeuten*innen Logopäden*innen etc.). Dazu werden derzeit Einstellungs Voraussetzungen für weitere Berufsgruppen, neben heilpädagogischen Berufen, geprüft.

Der Gewinn von externem Personal muss dabei ausdrücklich im Fokus stehen und favorisiert werden, um die bestehende Personalsituation zu verbessern. Die Zahlungen aus Basisleistung I sind als Teil-Refinanzierung zu verstehen, es entstehen für den Träger bei Einstellung somit Zusatzkosten, die selbst gedeckt werden müssen. Dies muss Berücksichtigung im städtischen Haushalt finden.

Punkt 8 – „Beantragung von zusätzlicher individueller Kita-Assistenz“

Sämtliche zur Verfügung stehenden und umsetzbaren Leistungen zur Betreuung eines Kindes – unabhängig davon, woraus sich der Bedarf ergibt – werden seitens des Trägers ausgeschöpft bzw. die Eltern entsprechend beraten.

Nach unseren jetzigen Erfahrungen (trägerübergreifend) werden die Anträge vom LVR genau geprüft und es braucht fundierte Argumente, um neben der Basisleistung I diese Leistung **zusätzlich** zu erhalten. Viele Eltern erhalten gerade erstmals Absagen auf die Beantragung einer Inklusions-Assistenz. Dies bedeutet wiederum, dass die Eltern hier zwingend argumentative Unterstützung von Seiten des Kita-Trägers brauchen, sonst wird die Leistung nicht bewilligt werden.

Hinzu kommt, dass der Bedarf an Kita-Assistenzen in NRW nicht ansatzweise gedeckt ist, da es auch in diesem Tätigkeitsfeld deutlich zu wenig geeignetes Personal gibt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

Begründung:

Das Vorhaben hat keine langfristigen Folgen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung.